



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Rechts- und Strukturreform der Betriebssicherheits-Verordnung

- Diskussionsstand ABS Mai 2012-

Rechts- und Strukturreform der BetrSichV – Fach-, Rechts- und Struktur-Probleme

Einige Fachprobleme in der bestehenden BetrSichV

- **TRBS 1111: Gefährdungsbeurteilung** – sicherheitstechnische Bewertung ist keine Gefährdungsbeurteilung, sondern Festlegung von Fristen.
- **TRBS 1201 Teil 1: § 1 Abs. 2 Nr. 3** Anlagen in Ex-Bereichen sind grundsätzlich **ZÜS-prüfpflichtig** (nicht: befähigte Person!). Nur Gerät nach RL 94/9 darf auch von befähigter Person geprüft werden.
- **TRBS 3121:** Für Regelungen zum Betrieb von Aufzugsanlagen fehlt der Anknüpfungspunkt in der BetrSichV.
- **§ 13 Abs. 1 Nr. 2:** Füllanlagen für Druckluft z.B. für Autoreifen oder zur Befüllung von KFZ-Klimaanlagen mit Kältemitteln sind erlaubnisbedürftig, da Einschränkung auf Treibgase fehlt.
- **§ 13 Abs. 1 Nr. 1:** Warum sind Dampfkesselanlagen erlaubnisbedürftig, vergleichbar gefährliche Druckanlagen aber nicht? Kriterien fehlen.
- **§ 15 Abs. 13 Satz 2:** Zeitrahmen für Zwischenprüfung fehlt – ZP kann mit WP faktisch zusammengelegt werden.
- **3. Abschnitt:** Für ü.A. gelten unterschiedliche Anforderungen an Betreiber mit und ohne Beschäftigte mit potenziell negativen Auswirkungen auf den Drittschutz.

Rechtsprobleme in der BetrSichV (1)

- **Doppelprüfung:** § 10 und 3. Abschnitt sind additiv (gegenseitige Ersetzungswirkung fehlt)
- **Prüfungen** beim Inverkehrbringen und bei der erstmaligen Inbetriebnahme **überschneiden sich** in § 10 und vor allem in § 14: Klarstellung fehlt
- **Anforderungen in § 12 fehlen** (Stand der Technik allein ist keine Anforderung sondern ein Maßstab). Daher
 - sind die TRBS zu erheblichem Teil nicht zulässig (z.B. TRBS 3121), wobei der ABS faktisch rechtssetzend tätig war,
 - sind die Erlaubnis nach § 13 zwar nicht rechtswidrig, aber inhaltsleer und damit rechtsunsicher,
 - ist offen, was genau geprüft werden soll; selbst die Prüfziele fehlen sowie der Verweis auf die GefStoffV bei Gasen oder Brandschutz.
- Die **obligatorische gutachterliche Äußerung** in § 13 Abs. 2 hat keine Rechtsgrundlage im ProdSG und ist damit rechtswidrig
- Die **sicherheitstechnische Bewertung** in § 15 Abs. 3 darf nach § 34 Abs. 1 nur zur Festlegung einer Frist dienen (betrifft alle Betreiber ohne Beschäftigte)

Rechtsprobleme in der BetrSichV (2)

- Die **Fristverlängerung** in § 15 Abs. 17 ist vom Betreiber zu beantragen und nicht von der Behörde.
- Für die **Mängelanzeige** in § 20 gibt es im ProdSG keine Rechtsgrundlage für den Bund, sondern nur für die Länder.
- **Anh. 4 Nr. 3.8** ist gestützt auf das ArbSchG und
 - gilt nur für Arbeitsmittel entsprechend dem Anwendungsbereich in § 1 BetrSichV, nicht aber für Arbeitsplätze, und
 - kann deshalb nicht den Drittschutz umfassen.

Damit ist die RL 99/92 nur **teilweise** umgesetzt.

- Die Umsetzung der **DienstleistungsRL** ist zur Klarstellung notwendig wegen der Einbeziehung des Drittschutzes (Zulassung von EU-Prüfstellen)
- Je nach **Lesart von § 7** ergibt sich ggf.
 - ein **Widerspruch** zum ProdSG, weil dies stets sichere AM fordert,
 - der **Irrtum**, das mitgelieferte CE-Zeichen oder die Einhaltung von Anhang 1 mache eine Gefährdungsbeurteilung überflüssig oder
 - ein nicht zulässiger **Bestandsschutz**.

Strukturprobleme in der BetrSichV

- **2. und 3. Abschnitt BetrSichV** : Trennung der Anforderungen an Arbeitsmittel (2. Abschnitt) und überwachungsbedürftige Anlagen (3. Abschnitt) bewirkt fehlende Gefährdungsbeurteilung und fehlende materielle Anforderungen für Betreiber überwachungsbedürftige Anlagen ohne Beschäftigte
- **Anhänge 1 und 2**: Die für alle Arbeitsmittel geltenden grundlegenden Anforderungen sind in den allgemeinen Teilen der Anhänge 1 und 2 „versteckt“. Der Bereich Erlaubnisse und Prüfungen an überwachungsbedürftige Anlagen wird mit Detailanforderungen überbetont. Die Gefährdungsbeurteilung und die allgemeinen Anforderungen, denen alle Arbeitsmittel einschl. überwachungsbedürftige Anlagen zu genügen haben, müssen in den Vordergrund gestellt werden.
- **§ 6 BetrSichV – Explosionsschutzdokument**: Nach dem ArbSchG ist die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die GefStoffV konkretisiert die Dokumentation für alle „Gefährdungen durch Gefahrstoffe“ und zwar auch in Anlagen und Arbeitsmitteln. Hierzu gehören alle Explosionsgefahren (§ 6 Abs. 4, 8 GefStoffV).
- **§ 7 Abs. 5 BetrSichV**: Die Regelungen zur Instandhaltung werden der Richtlinie 2009/104/EG und der Bedeutung der Instandhaltung für die dauerhafte Sicherheit der Arbeitsmittel nicht gerecht.
- **Prüfungen für „besonders gefährliche Arbeitsmittel“**: Derzeit enthält die BetrSichV keine Sonderregelungen für Prüfungen besonders gefährlicher Arbeitsmittel, ausser für überwachungsbedürftige Anlagen.
- **§§ 14 und 15 BetrSichV**: Die Regelungen zu den Prüfungen vor Inbetriebnahme in § 14 (8 Absätze) und zu wiederkehrenden Prüfungen § 15 (21 Absätze) sind nur schwer verständlich. Übersichtlicher und anwenderfreundlicher wäre eine Gliederung in Anlehnung an die Verordnungsstrukturen vor 2002 in speziellen Anhängen.

Rechts- und Strukturreform der BetrSichV –

Was will das BMAS?

Rechts- und Strukturreform – Was will das BMAS 1?

Keine grundlegende Änderung der Systematik der EU-Regelungen, aber...

- eine Modernisierung der 20 Jahre alten EG-Regelungen
- Ausrichtung der Vorschriften auf das tatsächliche Unfallgeschehen
- bessere Abstimmung mit dem neuen ProdSG und dem deutlich geänderten und überarbeiteten aktuellen Inverkehrbringensrecht
- systematische Anpassung an andere ArbeitsschutzV zum besseren Verständnis der BetrSichV durch die Betroffenen, die alle VO beachten müssen
- Verringerung der Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen und eindeutige Aufgabenzuweisung an den ABS (zuständig für 4 VO!)

Rechts- und Strukturreform – Was will das BMAS 2?

Keine grundlegende Änderung des Systems der Überwachungsbedürftigen Anlagen, aber..

- überschaubare und anwenderfreundliche Zusammenstellung in Anlehnung an die früheren Einzelverordnungen
- Beibehaltung von gemeinsamen Vorschriften im § -Teil
- rechtlich einwandfreie und fachlich sinnvolle Abstimmung der Prüfungen durch befähigte Personen und durch ZUS
- Einbeziehung von Prüfungen aus UVV mit dem Ziel eines einheitlichen kohärenten Vorschriftenwerks
- Gleichbehandlung von Betreibern mit und ohne Beschäftigte zum Schutz Dritter (Sicherheit muss gleich sein)

Rechts- und Strukturreform – Was will das BMAS 3?

Keine neue Rechtssystematik, aber...

- Beseitigung gravierender rechtlicher Probleme aufgrund nicht vorhandener Rechtsgrundlagen
- Bereinigung von erheblichen Auslegungsproblemen
- Schaffung einer einwandfreien rechtlichen Basis für ein TRBS-Regelwerk

Keinen neuen grundlegenden Arbeitsschutz-Vorschriften, aber ...

- Stärkung der Arbeitsschutzvorschriften im Bereich Geräte und Maschinen
- konkrete Regelungen für die bekannten Unfallschwerpunkte Instandhaltung, besondere Betriebszustände wie An- und Abfahren und Montage, Manipulationsverbot, die ca. 80% der Unfälle ausmachen
- konkrete Festlegung der Schnittstelle zum Inverkehrbringen und deren Integration in eine umfassende Gefährdungsbeurteilung als Zentralpunkt des Arbeitsschutzes

Neue BetrSichV – Übersicht (1)

1. Abschnitt - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich: nur Arbeitsmittel, elektr. Gefährdungen nur i.V.m. Arbeitsmitteln, Heimarbeiter+Schüler+Studenten; Drittschutz nur bei ü.A.

2. Abschnitt - Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten

GB wird umfassend ausgestaltet (einschl. Arbeitsumgebung + Arbeitsgegenstand und Ergonomie – immer i.V.m. Arbeitsmitteln); Anbindung an Inverkehrbringen; CE muss betrieblich ergänzt werden; Maßnahmen bei geringer Gefährdung mit Ausstieg; Grundpflichten

3. Abschnitt - Betriebliche Schutzmaßnahmen

allgemeingültige Pflichten aus Anh. 1+2 als Schutzziele; Instandhaltung; besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle, Zusammenarbeit mehrerer Firmen; Unterweisung mit Motivation; spezielle Anforderungen an bestimmte Arbeitsmittel in Anh. 1

4. Abschnitt - Erlaubnisse und Prüfungen

Erlaubnisse sind strittig; Prüfpflichten wie bisher; Prüfgegenstände konzentriert in Anh. 2 (überwachungsbed. Anlagen) und 3 (Krane etc.)

Neue BetrSichV – Übersicht (2)

5. Abschnitt: Anforderungen an Prüfer

*prüfbefähigte Person, „Prüf-Sachverständiger“, ZÜS; „Eigenüberwacher“;
EU-Gleichwertigkeitsklausel*

6. Abschnitt - Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit

behördliche Ausnahmen und Anordnungen

7. Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften

Anhang 1 - Regelungen für bestimmte Arbeitsmittel *[alte Anhänge 1 und 2
soweit nicht als Schutzziel vorgezogen, konkrete Anforderungen an spezielle AM]*

Anhang 2 - Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen *[getrennt
nach Aufzüge, Ex, Druck; Anlehnung an alte EinzelVO'en; leicht überarbeitet]*

Anhang 3 - Prüfvorschriften für besondere Arbeitsmittel *[Krane; erweiterbar auf
andere Arbeitsmittel und Anlagen nach § 18 ArbSchG]*